

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Hamburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Master of International Taxation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of International Taxation (M.I. Tax)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2001			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger 2001-2017	19			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen 2001-2017	18			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	8. Juli 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Hamburg ist eine staatliche Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg und bietet und insgesamt acht Fakultäten von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über Geistes- und Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik, Erziehungswissenschaften bis Medizin alle Disziplinen einer Volluniversität an. Der zu akkreditierende Studiengang ist in das Lehrangebot der beteiligten Fakultäten für Rechtswissenschaften und für Betriebswirtschaft integriert und unterliegt laut Aussage der Hochschule in besonderem Maße der Leitbild der Universität, welches eine weltoffene Internationalität, der Vermittlung von Theorie und Praxis sowie fächerübergreifende Kooperationen fokussieren.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of International Taxation“ (M.I. Tax) ist als anwendungsorientierter Masterstudiengang ausgewiesen und soll Studierenden theoretische wie praktische Aspekte der internationalen Besteuerung vermitteln und somit eine tragfähige Plattform zur Lösung praktisch relevanter Fragestellungen schaffen. In dem intensiven Studium, das als Teilzeitstudiengang aus zwei Semestern Präsenzunterricht und einem Semester Masterarbeit besteht, sollen alle Bereiche der internationalen Steuerwissenschaften erarbeitet und dabei Wissenschaft und Praxis in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden. Zudem wird derzeit noch die Ausarbeitung einer zweisemestrigen Vollzeitvariante vorangetrieben.

Der Studiengang ist in acht Module Präsenzunterricht und einem Modul Masterarbeit unterteilt, in denen alle Bereiche der internationalen Besteuerung abgedeckt werden sollen. Es sollen zudem europäische wie außereuropäische Steuersysteme dargestellt werden.

Gemäß der Aussage der Hochschule zielt der Studiengang auf die Ausbildung von Experten, die in den Berufsfeldern der steuerberatenden Berufe, in Forschungseinrichtungen, in der Finanzverwaltung, in Ministerien und in internationalen Organisationen mit hochkomplexen Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen Besteuerung befasst sind. Absolventinnen und Absolventen sollen zudem in der Lage sein, komplexe Fallgestaltungen der internationalen Besteuerung, auch unter Einbeziehung Grundlagen ausländischer Rechtsordnungen, zu analysieren und die steuerlichen Folgen zu bestimmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang und dessen Weiterentwicklung äußerst positiv. Die Studienqualität ist aufgrund der sehr ausgereiften Verzahnung zwischen Theorie und Praxis als sehr gut zu bewerten. Der Studiengang bildet Studierende auf anspruchsvolle Art und Weise aus, was sich zudem in der guten Konzeption des Studiengangs widerspiegelt. Die konstruktive und angeregte Gesprächsatmosphäre mit dem Ziel, den Studiengang positiv weiterzuentwickeln, zeugt von einem hohen Stellenwert des Studiengangs bei den Studierenden, den am Studiengang Beteiligten sowie für die Fakultäten und die Hochschulleitung. Die Zielsetzung und die curriculare Ausgestaltung des Studiengangs sind klar dargestellt und so konzipiert, dass der Studiengang gut studierbar ist. Die curricularen Veränderungen des Studiengangs sind für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und tragen zur positiven Weiterentwicklung des Studiengangs bei. Die Gutachtergruppe unterstreicht zudem die hohe Sichtbarkeit und nationale wie internationale Anerkennung des Studiengangs, da der Bereich der vergleichenden internationalen Steuerlehre im deutschsprachigen Raum unterrepräsentiert ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise.....	21
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	22
5 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst gemäß §7 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation – (M.I. Tax)“ eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und gemäß §8 desgleichen Dokuments einen Umfang von 60 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 14 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und wird mit 20 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

§ 14 (1) und §14 (8) der Prüfungsordnung regeln, dass Studierende mit der Abschlussarbeit die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Internationalen Finanz- und Steuerwesens nachweisen und diese selbständig bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 14 (5) der Prüfungsordnung 6 Monate.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 5 der Prüfungsordnung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder Rechts-, Finanz- und Steuerwesen an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von 240 LP, eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, können aufgrund des Nachweises eines vergleichbaren Qualifikationsniveaus zum Studiengang zugelassen werden. Weiterhin können Studieninteressierte durch das Bestehen einer Eingangsprüfung zum Studium zugelassen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreicher Absolvierung des Masterstudienganges wird gemäß §21 (2) der Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of International Taxation“ des Interdisziplinären Zentrums für Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (International Tax Institute) verliehen. Der Studiengang ist der Fächergruppe der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen.

Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist das Diploma Supplement gemäß § 21 (3) der Prüfungsordnung. Dem Selbstbericht der Universität liegt ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut und alle Module werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Der Studiengang ist in zwei Phasen konzipiert. Die erste Phase bildet die Präsenzphase, die von Oktober bis Juli andauert. Die Module werden hierbei in deutscher und englischer Sprache abgehalten, die jeweils wöchentlich im Block zu acht Stunden unterrichtet werden. Innerhalb der Präsenzphase wird zwischen Grundlagenkursen und darauf aufbauende Kurse unterschieden. Alle Module sind Pflichtveranstaltungen. Die zweite Phase besteht in der Anfertigung der Masterarbeit, die im Teilzeitstudium regelmäßig nach dem Präsenzunterricht erstellt werden soll.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u.a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Prüfungsformen sind gemäß § 13 der Prüfungsordnung in Art, Dauer und Umfang definiert. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Innerhalb des Modulhandbuchs wird pro Modul der Stellenwert des Moduls für die Gesamtendnote angegeben.

Aus § 17 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Module sind mit ECTS-Leistungspunkten versehen. Für den Studiengang wird für die Präsenzphase eine Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden pro LP angesetzt, was eine Gesamtarbeitsbelastung des Studienganges in Höhe von 1.200 Zeitstunden zur Folge hat. Dies ist zudem in § 8 der Prüfungsordnung festgeschrieben. Pro Semester sind somit durchschnittlich weniger als 30 CP zu erbringen. Die Dauer und zeitliche Zuordnung der Module sind zudem über § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Insgesamt sind im Studiengang gemäß der Prüfungsordnung 60 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

Die Module schließen gemäß § 13 – 14 der Prüfungsordnung mit einer benoteten Modulprüfung bzw. der Masterarbeit ab. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit liegt entsprechend § 15 bei 20 Leistungspunkten.

Die Workloadberechnung beruht auf den Erfahrungen des Studiendirektors, der Studiengangsleiterin und ausgewählter Referenten aus den bisherigen 16 Jahrgängen. Präsenzzeit und Selbststudium sind durch Modulhandbuch für jedes Modul ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung lag der Fokus primär auf dem angedachten Konzept zur nachhaltigen Fortführung des Studiengangs sowie der angestrebten Weiterentwicklung der personellen Ressourcen. Weiterhin wurde verstärkt über die curriculare Integration neuer Entwicklungen der internationalen Steuerlehre diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of International Taxation“ (M.I. Tax) ist als anwendungsorientierter Masterstudiengang ausgewiesen und soll Studierenden theoretische wie praktische Aspekte der internationalen Besteuerung vermitteln und somit eine tragfähige Plattform zur Lösung praktisch relevanter Fragestellungen schaffen. Gemäß der Aussage der Hochschule zielt der Studiengang auf die Ausbildung von Expert/inn/en, die in den Berufsfeldern der steuerberatenden Berufe, in Forschungseinrichtungen, in der Finanzverwaltung, in Ministerien und in internationalen Organisationen mit komplexen Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen Besteuerung befasst sind. Absolventinnen und Absolventen sollen zudem in der Lage sein, komplexe Fallgestaltungen der internationalen Besteuerung, auch unter Einbeziehung der Grundlagen ausländischer Rechtsordnungen, zu analysieren und die steuerlichen Folgen zu bestimmen. Als Qualifikationsziel des Studiengangs soll die Vermittlung berufsrelevanter Fähigkeiten zur Analyse und Lösung hochkomplexer Fragestellungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung fokussiert werden. Zudem sollen Studierende in die Lage versetzt werden, betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche (insbesondere finanzwissenschaftliche) und steuerrechtliche Fragestellungen zu behandeln. Weiterhin sollen Inhalte vermittelt werden, die sowohl die Steuerposition des Steuerpflichtigen als auch die Auswirkungen der Steuerplanungsmodelle auf die Volkswirtschaften betreffen. Die Hochschule gibt an, dass ein den Qualifikationszielen entsprechender interdisziplinärer Ansatz gewählt worden ist, in dem verschiedene Bereiche aus rechtswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und finanzwissenschaftlicher Sicht analysiert werden sollen. Zudem gibt die Hochschule an, dass der Studiengang zum Erwerb der erforderlichen theoretischen Kenntnisse die von der Bundessteuerberaterkammer verliehene Berufsbezeichnung „Fachberater/in für internationales Steuerrecht“ anerkannt ist.

Als weiterbildender Studiengang wird die voraussetzende qualifizierte berufspraktische Erfahrung berücksichtigt werden. Dies wird zudem durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang geregelt. Den Angaben der Hochschule folgend, setzt sich die Studierendenschaft meist aus Studierenden mit mehrjähriger Berufserfahrung zusammen, die in Wirtschaftsunternehmen, in Steuerberatungskanzleien oder selbstständig tätig sind. Bedingt durch diese Kohorten wird, so die Hochschule weiter, der Studiengang durch das Einbringen von praktischen Steuerfällen auf Basis eigener Erfahrungen angereichert, was einen Mehrwert für den Studiengang bringen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs sind sinnvoll formuliert, stimmig im Hinblick auf die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und entsprechen somit den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ an einen Masterstudiengang. Ziel des Studiengangs ist es, eine theoretisch fundierte und anwendungsorientierte Weiterbildung im Bereich der vergleichenden internationalen Steuerlehre anzubieten, die die Verbreiterung und Vermittlung von steuerrechtlich relevanten Kompetenzen fokussiert. Die Studierenden erwerben eine fundierte wissenschaftliche Qualifikation und entwickeln eine wissenschaftliche Professionalität. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Anwendung und Lösung internationaler steuerrechtlicher Fragestellungen, welche durch die Hinzunahme von international ausgewiesenen Expertinnen und Experten praxisnah vermittelt werden.

Der weiterbildende Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder Rechts-, Finanz- und Steuerwissenschaften, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr sowie Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweisen können. Das Profil des Studiengangs zielt auf den Ausbau von vorhandenem Fachwissen sowie den Erwerb praxisrelevanter Kenntnisse ab und kreiert so einen sinnvollen Zusammenhang zwischen berufspraktischer Erfahrung, beruflicher Qualifikation und den Inhalten des Studiengangs. Der holistische Ansatz des Studiengangs mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und finanzwissenschaftlicher Aspekte auf vergleichender internationaler Ebene ist sinnvoll gewählt und unterstützt zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem konkrete Fallbeispiele beleuchtet werden und so auf die Heterogenität der Studierendengruppen in besonderen Maße eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist modular aufgebaut und die Module werden innerhalb von drei Semestern absolviert. Der Studiengang ist in zwei Phasen konzipiert. Die erste Phase bildet die aus acht Modulen bestehende Präsenzphase, die von Oktober bis Juli andauert. Die Module werden jeweils im Block zu acht Stunden freitags bzw. samstags unterrichtet. Vorgesehen sind hierbei zwei Grundlagenmodule sowie darauf aufbauend drei bestuerungsspezifische Module („Unternehmerische Tätigkeit“, „Nicht-unternehmerische Tätigkeit“ und „Besteuerung des Lieferungs- und Leistungsverkehrs“), zwei Module zu Steuersystemen (EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten) sowie ein Modul zur Steuerplanung mit Fallstudien. Die zweite Phase besteht aus in der Anfertigung der Masterarbeit, die im Teilzeitstudium in der Regel nach dem Präsenzunterricht erstellt werden soll.

Die Lehrveranstaltungen, die gemäß Hochschulangaben in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden, umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Fallstudien. Die Festlegung der Lehrveranstaltungsart obliegt hierbei dem gemeinsamen Ausschuss des Studiengangs bestehend aus je einer/einem Vertreter/in aus der Fakultät für Rechtswissenschaft, der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in des Instituts, einer/einem Mitglied der Verwaltung sowie einer/einem Studierendenvertreter/in.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die curriculare Struktur und das Studiengangskonzept ermöglichen das Erreichen der Lernziele des Studiengangs. Der Studiengang ist gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang. Die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten Vorkenntnisse im Bereich der Rechts-, Finanz- oder Steuerwissenschaften, auf denen der Studiengang aufbaut. Der Abschlussgrad und die Studiengangsbezeichnung sind stimmig und passen zum Qualifikationsziel sowie zum Curriculum des Studiengangs. Der Aufbau des Curriculums folgt einer klaren Struktur und umfasst sowohl wichtige Grundlagenmodule und bestuerungsspezifische Module als auch Module zu Nicht-EU- und EU-Steuersystemen. Die grundsätzliche Zusammenstellung der Module umfasst wichtige Themen im Bereich der vergleichenden internationalen Steuerlehre und hat das Ziel einer umfangreichen Profilerweiterung der Studierenden. Klar ersichtlich für die Gutachtergruppe wird, dass das Curriculum einen Mehrwert darstellt und eine gelungene Verzahnung zwischen theoretischen und praktischen Inhalten umfasst. Die in den Studiengang voll integrierte Möglichkeit des Erwerbs der Qualifikation „Fachberater/in für internationales Steuerrecht“ ist konsequent umgesetzt, zielgerichtet und passgenau. Die etablierte Differenzierung zwischen

Nicht-EU- und EU-Systemen erscheint der Gutachtergruppe aufgrund der Komplexität der Inhalte als folgerichtig und konsequent. Der interdisziplinäre Studiengang beleuchtet die Disziplin des internationalen Steuerrechts aus drei Perspektiven: Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Die Gutachtergruppe hebt diesen interdisziplinären Ansatz hervor, da so bei den Studierenden ein Methodenbewusstsein angelegt und aktuelle Entwicklungen und rechtspolitische Lösungsvorschläge unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisch mit den Studierenden reflektiert werden können. Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten und den Bedürfnissen der Berufspraxis ist der Studiengang mit seinem charakterisierenden rechtsvergleichenden Ansatz und seinem juristischen Ausgangspunkt im internationalen Steuerrecht schlüssig in der Fakultät für Rechtswissenschaften angesiedelt.

Die angestrebten Lernziele werden durch die jeweilige Lehr- und Lernform unterstützt und stehen im Einklang mit der steuerrechtlichen Fachkultur. Durch die Hinzunahme international ausgewiesener Expertinnen und Experten wird ein intensiver Fachaustausch angeregt, der praxisnahe steuerrechtliche Thematiken aufgreift und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Ziel dieses Austausches ist es, anhand von Fallbeispielen exemplarisch Analyse- und Lösungsinstrumente zu betrachten, zu entwickeln und in andere Beispiele zu transferieren. Studierenden werden zudem anhand der Lernmaterialien zusätzliche Hilfestellungen gegeben, diese Instrumente gemäß den eigenen Interessen und Präferenzen weiterentwickeln. Durch die Spezifika des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs, der Nutzung von Fallbeispielen und der damit verbundenen Möglichkeit des inhaltlichen Transfers auf andere Kontexte ermöglicht der Studiengang selbstgestaltetes und studierendenzentriertes Lernen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.1 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang als weiterbildender Masterstudiengang und aufgrund der speziellen Charakteristika der Kohorten einen Auslandsaufenthalt für das Studienkonzept nicht vorsieht. Die Hochschule führt jedoch aus, dass Studierende die Gelegenheit haben, an einem sogenannten Joint Seminar teilzunehmen, welches in Kooperation mit ähnlichen Studiengängen (an der Universität La Sapienza (Rom) und der Guardia di Finanza in Ostia (Italien)) an verschiedenen europäischen Standorten organisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obgleich für den Studiengang als Weiterbildungsstudiengang ein explizites Mobilitätsfenster nicht realisierbar ist, lobt die Gutachtergruppe in besonderer Weise das gemeinsam mit der Universität La Sapienza (Rom) und der dem italienischen Finanzministerium unterstehenden Guardia di Finanza entwickelten Joint Seminar. Dieses Seminar, mit dem Ziel, Einblicke in verschiedene europäische Institutionen des Steuerrechts zu erlangen, ermöglicht Studierenden darüber hinaus die Kontaktknüpfung auf höchster europäischer Ebene. Hierdurch wird im Rahmen des Möglichen eine sinnvolle Möglichkeit zur Förderung der studentischen Mobilität geboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren sechs Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg. Um den Praxisbezug zu erhöhen, werden zusätzlich insgesamt 37 Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden. Die Hochschule gibt an, dass eine Mehrzahl der Referentinnen und Referenten bereits seit dem ersten Studienjahr im Studiengang tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird durch eine Verbindung aus hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren sowie über 30 Lehrbeauftragten getragen, die international als Fachexpertinnen und -experten ausgewiesen sind und teilweise seit Beginn dem Studiengang nahestehen. Die hierdurch entstehende Kombination aus wissenschaftlicher Fundiertheit und praktischer Relevanz kreiert aus Sicht der Gutachtergruppe einen enormen Mehrwert für den Studiengang. Die fachliche Expertise der im Studiengang eingesetzten Lehrenden ist ausgewiesen und umfasst Lehrende, die nicht nur am Fachdiskurs der internationalen Steuerlehre beteiligt sind, sondern diesen auch entscheidend prägen. Das hohe Engagement der Lehrenden und die überzeugende Auswahl an Lehrenden ermöglichen eine qualitativ hochwertige Lehre. Die Lehrenden sind methodisch-didaktisch qualifiziert und können bei Bedarf auf Weiterbildungsangebote der Universität Hamburg zurückgreifen.

Die während der Begehung durch die Vertreterin des Präsidiums der Universität Hamburg und des Vertreters der Fakultät für Rechtswissenschaften skizzierten Planungen konnten die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass eine nachhaltige Lösung für die Frage der Nachfolge der Studiengangsleitung in absehbarer Zeit gefunden sein wird. Die Gutachtergruppe trägt die Auffassung der Fakultät, dass die Studiengangsverantwortung vor allem bei Weiterbildungsstudiengängen aufgrund der zusätzlichen Mehrarbeit für hauptamtlich Lehrende

ein besonderes Engagement verlangt, das in geeigneter Weise ausgeglichen werden muss. Das derzeit verfolgte Konzept zur nachhaltigen Fortführung, welches die Neubesetzung einer steuerrechtlichen Professur in den Blick nimmt, wird von Seiten der Gutachtergruppe begrüßt. Die Gutachtergruppe hat keine Zweifel daran, dass die gegenwärtige Studiengangsleitung im besten Sinne in der Lage ist, den Studiengang bis zur Umsetzung einer nachhaltigen Nachfolgelösung zukunftsweisend weiterzuleiten. Überzeugend waren für die Gutachtergruppe auch die Ansätze, zur Sicherung der Nachfrage nach den angebotenen Studienplätzen, Kooperationen mit der Verwaltung, mit Unternehmen, aber auch mit anderen Hochschulen einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aufgrund des Stellenwerts des Studiengangs im deutschsprachigen Raum empfiehlt die Gutachtergruppe das dargelegte Konzept der Nachfolgeregelung fortzuführen.

2.2.2.3 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang greift für die Organisation des Studiengangs auf die Strukturen des Interdisziplinären Zentrums für internationales Finanz- und Steuerwesen (IIFS) zurück. Für die Lehre sind laut Selbstbericht die Seminarräume des IIFS sowie die mit Fachliteratur zum internationalen Steuerwesen ausgestattete Bibliothek vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für die Organisation des Studiengangs verantwortliche Stelle ist als adäquat zu bezeichnen. Für die Lehre stehen verschiedene Seminarräume zur Verfügung. Den Studierenden stehen die Fachbibliotheken des Fachbereichs sowie die zentrale Bibliothek zur Verfügung. Positiv zur Kenntnis genommen hat die Gutachtergruppe die Unterstützung des Fördervereins, wodurch teilweise kostspielige Fachliteratur angeschafft werden kann. Die Fachbibliotheken verfügen sowohl über Präsenzliteratur als auch über elektronische Angebote. Weiterhin positiv wahrgenommen wurde die Bereitschaft, die Fachbibliothek des Studiengangs an die Juristische Fakultät anzuschließen, was jedoch bisher aufgrund situativer Platzmängel nicht veranlasst werden konnte. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über eine IT-Infrastruktur, auf die Studierende des Weiterbildungsstudiengangs zurückgreifen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Prüfungen im Studiengang kumulativ zweistufig erfolgen. Die erste Stufe soll hierbei die unterrichtsbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten, mündlichen Prüfungen, Klausuren oder Hausarbeiten umfassen. Zum Antragszeitpunkt werden insgesamt elf Prüfungsleistungen verlangt, die größtenteils schriftlich abgelegt werden. Die Hochschule gibt an, dass für das Modul „Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten“ mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen ist. Die zweite Prüfungsphase besteht aus der Masterarbeit, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten verfasst werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen sind als angemessen zu bewerten. Es kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz. Nach Hochschulangaben ist für das Modul „Steuersysteme der EU“ ein auf länderspezifische Fragen bezogener Multiple-Choice-Test vorgesehen. Dieser Prüfungstyp ist nach Auffassung der Gutachtergruppe zwar grundsätzlich für juristische Masterklausuren weniger geeignet, im besonderen fachlichen Kontext aber gerechtfertigt, weil so der rechtsvergleichende Ansatz in der für das Modul vorgesehenen Tiefe durch Fragen zu allen unterrichteten Steuerrechtsordnungen geprüft werden kann. Das Modul „Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten“ schließt mit einer das Steuersystem der USA und einer das schweizerische Steuersystem betreffenden Prüfung ab. Die Gutachtergruppe sieht diese Handhabung als zielführend und kompetenzerweiternd an. Positiv bewertet wird der verbundene Erwerb zum „Fachberater/in für internationales Steuerrecht“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Organisation des Studiengangs sowie die Beratung und Betreuung Studierender wird durch die Studiengangsleitung verantwortet. Bei der Erstellung des Stundenplans soll auf Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen geachtet werden.

Die Module sind, mit Ausnahme der Masterarbeit, mit fünf CP kreditiert. Die Konzeption des Studiengangs geht von zwei Semestern Präsenzzeit sowie sechs Monaten für das Verfassen der Masterarbeit aus. In jedem Semester sollen 20 Leistungspunkte erworben werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen, die die Universität Hamburg für den Studiengang geschaffen hat, gewährleisten das Absolvieren des Studiengangs in Regelstudienzeit. Durch diese frühzeitige Planung des Studiengangs und die eingespielten Abläufe werden Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bereits frühzeitig ausgeschlossen. Durch die Spezifika des weiterbildenden praxisnahen Studiengangs und die ausgeführte Hinzunahme von international anerkannten Steuerrechtsexpertinnen und -experten wurde im Verlauf der Begutachtung deutlich, dass in wenigen Ausnahmefällen die zeitliche Abfolge variierte, was zur Folge hat, dass die innere Logik des Curriculums durchbrochen worden ist. Für die Gutachtergruppe wäre es hier erstrebenswert, verstärkt Sorge dafür zu tragen, dass diese innere Logik im Curriculum bestehen bleibt.

Der Arbeitsaufwand ist nachvollziehbar angesetzt und wird im laufenden Studienbetrieb durchgehend überprüft. Der angesetzte Arbeitsumfang der Module wird auf Basis von Lehrevaluationen regelmäßig bemessen und bei Bedarf angepasst. Die Gutachtergruppe hebt jedoch die sehr gute Koordination des Studiengangs hervor, die in regem Austausch mit den Lehrenden steht, um so etwaige Veränderungen bezüglich des Arbeitsaufwands zu erwirken.

Generell ist die Prüfungsbelastung angemessen. Eine Sonderstellung nehmen die Prüfungen, die zum Erwerb zum „Fachberater/in für internationales Steuerrecht“ ausgewiesen sind, sowie die Prüfungen zu Nicht-EU- und EU-Steuersystemen ein, da diese Module teilweise mit mehr als einer Prüfung abgeprüft werden und als besonders prüfungsintensiv wahrgenommen werden. Diese Meinung wird durch die Gutachtergruppe geteilt, sie sieht die Prüfungsbelastung aufgrund der Anerkennung durch die Steuerberaterkammern jedoch als angemessen an. Die Gutachtergruppe folgt daher den Ausführungen der Hochschule und sieht keine Überbelastung der Studierenden.

Bis auf das Abschlussmodul weisen alle Module einen Umfang von fünf CP auf. Teilweise werden diese über einen Zeitraum von zwei Semestern durchgeführt. Die Gutachtergruppe sieht jedoch hierdurch keine Prüfungsüberbelastung, da die Module sinnhaft zusammengefasst sind und aufgrund der hinzugezogenen externen Lehrbeauftragten nicht anders durchführbar, da sonst der Semesterablauf nachhaltig gestört würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um eine mögliche Verschiebung der inneren Logik zu umgehen, empfiehlt die Gutachtergruppe eine frühzeitigere Planung des Ablaufs des Curriculums.

2.2.2.6 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist für ein berufsbegleitendes Studium konzipiert. Gemäß der Kohortenspezifika (berufstätige Studierende) soll dies in besonderer Weise dadurch berücksichtigt werden, dass Lehrveranstaltungen bevorzugt freitags und samstags stattfinden. Weiterhin ist der Umfang des Studiengangs als Reaktion auf die durch die parallele Berufstätigkeit zu erwartende erhöhte Arbeitsbelastung auf 20 CP pro Semester reduziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Bedürfnissen der Kohorten trägt die Ausgestaltung des Studiengangs in angemessener Art und Weise Rechnung. Die bewusste Entscheidung, den Weiterbildungsstudiengang außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu legen, gewährleistet zu einem zufriedenstellenden Maß die Vereinbarkeit von Beruf und Studium. Die für einen Weiterbildungsstudiengang notwendige Transparenz wird durch eine frühzeitige Bekanntmachung von Lehrveranstaltungen, Terminen und dazugehörigen Prüfungsleistungen geschaffen, so dass die aus Berufstätigen bestehende Studierendenschaft Studium und Beruf erfolgreich in Einklang bringen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums durch Rücksprache innerhalb des Kollegiums sowie auf Basis der Rückmeldungen der Studierendenschaft erfolgt. So wird beispielsweise angegeben, dass die Gliederung und Reihenfolge der Module, aber auch besondere Inhalte gemäß den Wünschen der Studierenden angepasst worden sind. Inhalt, Qualität und Übereinstimmung des Unterrichts in den einzelnen Modulen mit dem Studienplan soll regelmäßig anhand der Kursunterlagen der Dozierenden überprüft werden. Bei etwaigen Omissionen oder Fehlentwicklungen soll eine Korrektur zeitnah erfolgen. Gemäß den Angaben der Hochschulschule ergibt sich die Nähe zum fachlichen Diskurs durch die breit aufgestellte und praxisnahe Auswahl an Lehrbeauftragten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt die grundsätzliche Aktualität und Adäquanz des Studiengangs an. Durch die am Fachbereich vorhandene Expertise sowie durch Einbezug international ausgewiesener Expertinnen und Experten, die am fachlichen Diskurs maßgeblich beteiligt sind, muss der Studiengang als höchst aktuell angesehen werden. Die kontinuierliche Überprüfung sowie die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs erfolgen durch einen regelmäßigen Austausch zwischen den Lehrenden, der Studiengangsleitung, der Berufspraxis und den Studierenden.

Die Anbindung an den internationalen wie nationalen Diskurs erfolgt durch den internationalen Austausch mit der italienischen Universität in Rom und den damit verbundenen Aktivitäten, die seit fast zehn Jahren eine aktive Interaktion erwirken. Auf nationaler Ebene stellt die Gutachtergruppe besonders die jährlich stattfindende „Hamburger Tagung zur internationalen Besteuerung“ heraus, welche durch das Interdisziplinären Zentrum für internationales Finanz- und Steuerwesen (IIFS) und die Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA) organisiert wird.

Durch diesen regen Austausch werden innovative Themen des internationalen Steuerrechts diskutiert, fokussiert und ggf. aus der Praxis in die Gestaltung des Studiengangs mit eingebunden. Dieses Format wird auf besondere Art und Weise von der Gutachtergruppe hervorgehoben. Wünschenswert wäre jedoch die konkretere Beobachtung moderner Entwicklungen wie dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bezüglich „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) oder verschiedene Formate des Informationsaustauschs wie z.B. „Mandatory disclosure“ und ggf. die Integration dieser Inhalte in den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die konsequente Beobachtung moderner Entwicklungen und neuer Fragestellungen wie etwa bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft oder der Maßnahmen zur Umsetzung der BEPS-Initiative der OECD/G20-Staaten oder erweiterte Anzeige- und Offenlegungspflichten sollte fortgesetzt werden. Diese Entwicklungen sollten mit ihren methodischen und praktischen Fragen in allen beteiligten Disziplinen laufend in den Studiengang integriert werden.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Wie im Selbstbericht beschrieben, ist der Studiengang in die zentralen qualitätssichernden Maßnahmen der Universität Hamburg eingebunden. Die Studierenden sind angehalten, nach jedem Modul die Dozierenden und ihren Unterricht zu evaluieren. Dies umschließt Qualität, Praxisbezug und Unterrichtsmethode. Fehlentwicklungen sollen zeitnah korrigiert werden. Darüber hinaus beschreibt die Hochschule eine regelmäßige informelle Rückmeldung hinsichtlich des Konzepts und der Qualität des gesamten Studiengangs. Durch diesen Austausch, so die Hochschule, seien Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Anwendung der Inhalte in der Praxis möglich. Im Rahmen des in der Prüfungsordnung festgelegten Gesamtkonzepts des Studiengangs wird bei der Vorbereitung jedes Studienjahres geprüft, ob Veränderungen des Studienangebots notwendig sind. Dies soll mit den modulbegleitenden Evaluationen in Einklang gebracht werden. Die Hochschule erfasst Zahlen zum Studienerfolg, die die Studierbarkeit des Studiengangs belegen sollen. Evaluationsergebnisse werden mit der/dem Studiengangssprecher/in besprochen und etwaige Veränderungen kommuniziert. Weiterhin sollen Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden, soweit dies mit dem Datenschutz vereinbar ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist in die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung eingebunden. Diese werden von der Gutachtergruppe als angemessen und umfangreich bewertet. Alle Lehrveranstaltungen werden flächendeckend evaluiert und die Ergebnisse fließen nicht zuletzt aufgrund der geringen Kohortengröße des Studiengangs nahezu umgehend in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Darüber hinaus werden regelmäßig Absolventenbefragungen durchgeführt, die weitere Erkenntnisse zum Ist-Zustand des Studiengangs vermitteln.

Die Gutachtergruppe betrachtet die Herausforderung der qualitätssichernden Maßnahmen externer Lehrbeauftragter als adäquat gelöst. Auf Basis der Aussagen während der Begutachtung erhalten Lehrbeauftragte regelmäßiges Feedback zu ihren Lehrveranstaltungen. Zudem findet eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen Problemfällen statt, um eine verbesserte Studierendensituation schnell zu ermöglichen. Die durchschnittliche Einhaltung der Regelstudienzeit kann zudem als Hinweis auf den Erfolg der eingesetzten Maßnahmen betrachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. Maßnahmen in Bezug auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden durch die Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes sowie durch die Zulassungssatzung der Universität Hamburg berücksichtigt. Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Hamburg verfügt über ein angemessenes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches auch im Studiengang Anwendung findet. Die Umsetzung dieses Konzepts ermöglicht Studierenden die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Die Nachteilsregelungen sind in der Prüfungsordnung enthalten und Studierende können die relevanten Räume der Universität Hamburg barrierefrei nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme,*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) vom 6. Dezember 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. iur. Heribert Anzinger, Universität Ulm, Prof. Dr. Gerard Meussen, Radboud University Nijmegen (Niederlande)

Vertreter der Berufspraxis: Prof. Dr. Axel Nientimp, WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Vertreter der Studierenden: Patrick Niebergall, Student der Universität Erfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2015: 71% 2014: 93% 2013: 87% 2012: 95% 2011: 75%
Notenverteilung	2016/17: 100% (gut), 2015/16: 70% (gut), 30% (befriedigend) 2014/15: 85% (gut), 15% (befriedigend) 2013/14: 7% (sehr gut), 79% (gut), 14% (befriedigend) 2012/13: 5% (sehr gut), 78% (gut), 17% (befriedigend) 2011/12: 80% (gut), 20% (befriedigend)
Durchschnittliche Studiendauer	3,13 Semester
Studierende nach Geschlecht	2017: 59% (m), 41% (w); 2016: 55%, 45% 2015: 77%, 23%; 2014: 50%, 50% 2013: 56%, 44% 2012: 55%, 45% 2011: 50%, 50%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.03.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	16.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	04.07.2006 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 22.11.2011 bis 30.09.2018 (vorläufige Verlängerung bis 30.09.2019; bestätigt durch Akkreditierungsrat im Schreiben vom 30.01.2018) AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der

inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)